



Perspektiven für den Naturschutz in NRW aus Sicht des MUNV

BBN Regionalgruppe NRW, 10. November 2022

Dr. Ellen Krüsemann, MUNV NRW
Abteilung III Naturschutz/Rechtsreferat



Ausgangslage

- **Artensterben** wissenschaftlich belegt und spürbar
- 80 % der Habitate EU-weit in einem ungünstigen Zustand
- **Auswirkung des Klimawandels** auf Biotoptypen und Arten deutlich sichtbar (weniger Niederschläge, sinkende GW-Stände - Dürreschäden in mitteleuropäischen Wäldern und Mooren)
- Auswirkungen **sonstiger anthropogener Einflüsse** wie etwa Stickstoffeinträge, PSM in der Landwirtschaft, Versiegelung
- **Energiewende** als Herausforderung
- hoher zeitlicher Druck für aktives Handeln auf vielen Ebenen gleichzeitig



Arbeitsschwerpunkte für den Naturschutz im Überblick

- Biologische Vielfalt im Klimawandel
 - a. Erhalt und Verbesserung der Biologischen Vielfalt
 - b. EU-Naturwiederherstellungsverordnung
 - c. Programm Natürlicher Klimaschutz
 - d. Schaffung Zweiter Nationalpark

- Naturverträgliche Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Artenschutz: Wisent, Wolf & Co.
- Neuorganisation der Abteilung III



Biologische Vielfalt im Klimawandel



a) Biodiversität - Maßnahmen der EU

EU-Biodiversitätsstrategie 2030:

- Ausweitung des EU-Schutzgebietssystems Natura 2000
30 % der Land- bzw. Meeresfläche als Schutzgebiete,
10 % mit strengem Schutzregime
- Aufstellung eines Plans zur Wiederherstellung der Natur → ein
Bestandteil: Vorschlag für eine
Naturwiederherstellungsverordnung
- Vorschlag für eine Pflanzenschutzmittel-
Anwendungsverordnung



b) Vorschlag EU-NaturwiederherstellungsVO

- Legislativvorschlag der EU (Gesetzgebungsverfahren läuft)
- Anlass: EU-weit schlechte Qualität der Ökosysteme und Biotope
Ziel: Wiederherstellung und Biotoperhalt in der Fläche
- zeitlich gestaffelte Wiederherstellungsverpflichtungen für natürliche Lebensräume sowie Ziele für die Wiederherstellung von Agrar-, Waldökosystemen, urbane Ökosysteme (> Schutzgebiete)
- Auftrag zu Erstellung und Umsetzung von nationalen Wiederherstellungsplänen
- keine verbindliche Vorgabe von Instrumenten (VNS, AUM, NSG...)
- VIELE OFFENE FRAGEN! u.a.: Finanzierung, erfasste Kulisse



EU-NaturwiederherstellungsVO

Zentrales Instrument: Nationaler Wiederherstellungsplan

- Quantifizierung der Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen
- Benennung der Ziele und Indikatoren für Agrarlandschaft/Wald
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- Zeitplan
- Überwachung
- Finanzierung



Vorschlag EU-PSM-Anwendungsverordnung

- Legislativvorschlag der EU (Gesetzgebungsverfahren läuft)
- Verbote PSM-Einsatz in bestimmten Schutzgebieten
- Diskussion:
 - Reichweite der Verbotskulisse (aktuelles Konzept erfasst alle LSGs)
 - Reichweite der verbotenen Stoffe (Freistellung für low-risk-PSM?)
 - Finanzielle Nachteile für Landwirte abfedern.



c) Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

- Aktionsprogramm der Bundesregierung
- Verbindung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Schutz der Biologischen Vielfalt (z.B. Auen, Moore)
- Bund stellt 4 Mrd. Euro aus neuem Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung
- Finanzierung von konkreten Renaturierungsmaßnahmen/naturverträglichen Bewirtschaftungsformen
- Offene Fragen: Fördermodalitäten, Empfängerkreis, Verfahren usw.
- **Chance für NRW!** – Intensive Beteiligung am UMK-Prozess
Finanzbedarfe – Finanzinstrumente



Umsetzung Natura 2000

- Umsetzung eines wirkungsvollen FFH-Gebietsmanagements („Kreisgespräche“ mit LANUV, uNB, hNB, BioStationen, LB WH)
- Flächenhaftes Außerkrafttreten der auf 20 Jahre befristeten Schutzgebietsverordnungen der Bezirksregierungen: Änderung LNatSchG
- Nachmeldung/Sicherung weiterer Vogelschutzgebiete



Exkurs: Auswahl und Meldung von VSG

§ 32 Abs. 1 BNatSchG, Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie:
Auswahl der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“, zu bestimmen allein anhand ornithologischer Kriterien (fachlicher Beurteilungsspielraum) und ohne Abwägung mit anderen Belangen



Exkurs: Auswahl und Meldung VSG

§§ 32 Abs. 1 BNatSchG, § 51 LNatSchG

- LANUV: Ermittlung Gebiete
- höhere Naturschutzbehörden:
 - Anhörung Betroffener zu Gebietsvorschlägen LANUV
 - Zusammenfassung und Stellungnahme an MUNV
- Oberste Naturschutzbehörde:
 - Bewertung der vorgelegten Gebietsvorschläge
 - Herbeiführung eines Beschlusses der Landesregierung
 - Weiterleitung an Bund und Herstellung des Benehmens mit BMU
- BMU: Beteiligung anderer Ressorts und Meldung an Kommission
- Kommission: Kenntnisnahme, keine eigene Auswahlentscheidung!



Allgemeine Rahmenbedingungen: Sicherung

- § 32 Abs. 2, 4 BNatSchG:
Die nach Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der VRL benannten Gebiete sind (...) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Unterschutzstellung kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften des Landesrechts (...) ein gleichwertiger Schutz gesichert ist.
- § 52 LNatSchG: gesetzlicher Schutz
 - Bestimmung der Abgrenzungen und Schutzzwecke durch Bekanntmachung im Ministerialblatt
 - Verbot aller Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.



Exkurs: „Faktische VSG“

für Bereiche, die die Voraussetzungen einer Nachmeldung erfüllen, gilt

- bis zur Unterschutzstellung: sehr strenges Schutzregime: Störungs- und Beeinträchtungsverbot nach Artikel 4 Abs. 4 VRL kann das nur zugunsten überragender Gemeinwohlbelange überwunden werden
- Erst mit Erklärung zum besonderen Schutzgebiet greifen gem. Art. 7 FFH-RL die weniger strengen Verpflichtungen des Art. 6 FFH-RL (Schutzregimewechsel)



Unterstützung Biologischer Stationen

- Ziel der Landesregierung: landesweite Fortführung der guten Arbeit der Stationen
- Große Bedeutung für naturschutzfachliche Projektarbeit: Monitoring, Naturschutzbildung und Öffentlichkeitsarbeit – Kenntnisse und Netzwerke vor Ort



Naturverträglicher Ausbau der EE



Naturverträglicher Ausbau der EE

Ziele und Herausforderungen:

- kein Gegeneinander zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und Naturschutz
- Ziel: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren - aber nicht zu Lasten des Naturschutzes, sondern mit Naturschutz
- Unterstützung durch Umwelt- und Naturschutzverbände sowie Zivilgesellschaft erforderlich zur Zielerreichung
- Personalausstattung sicherstellen (25 Stellen BR)



Diverse Neuregelungen im Bereich erneuerbare Energien

- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
- Zweites Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (BR)

Entwurf der EU-Kommission:

- Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen



Exkurs: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Verbindliche Flächenbeiträge der Länder zum Ausbau an Land (bis 2027 und 2032)
- Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Bauleitplänen
- Privilegierung von WEA im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn Ziele verfehlt werden
- Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 9a Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 5 ROG) zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung und Raumordnung



Exkurs: Änderungen BNatSchG

- Freistellung von LSG-Verboten und
- Modifikation der Artenschutzregelungen für WEA



Exkurs: § 26 Abs. 3 BNatSchG (Öffnung von Landschaftsschutzgebieten)

Außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind WEA in Landschaftsschutzgebieten erlaubt

- wenn der Anlagenstandort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt

oder

- Wenn das jeweilige Land den langfristigen Flächenbeitragswert noch nicht erreicht hat
- Gilt ab 2/2023.



Exkurs: § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) – Absatz 1 bis 6 (Zugriffsverbot)

- Maßgaben zur Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch WEA signifikant erhöht ist (Abs. 1 bis 5):
 - Dreistufig (signifikant erhöht - in der Regel Anhaltspunkte - nicht erhöht) nach bestimmten Abständen des Brutplatzes zur WEA
 - im zentralen Prüfbereich widerlegbar durch Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse
 - Kartierungen durch den Vorhabenträger im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich
- Auflistung anerkannter Schutzmaßnahmen (in Anlage 1 Abschnitt 2)
- **Abschaltung** ist als Schutzmaßnahme unzumutbar, soweit Jahresenergieertrag um mehr als 6 % verringert (bei Standorten hoher Güte 8 %)



Exkurs: 45b BNatSchG – Absatz 8 und 9 (Ausnahme)

- Maßgaben zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 bei WEA:
 - WEA liegen im überragenden öffentlichen Interesse (öffentliche Sicherheit)
 - Vorgaben zur Unzumutbarkeit von Standortalternativenprüfungen
 - Erhaltungszustand gewahrt, wenn Population auf lokaler/Landes-/Bundesebene nicht verschlechtert
 - gebundene Entscheidung statt Versagungsermessen (Ausnahme ist zu erteilen, wenn Voraussetzungen vorliegen)
- Wird eine **Ausnahme** erteilt, ist Abschaltung bereits unzumutbar, soweit Jahresenergieertrag um mehr als 4 % verringert (bei Standorten hoher Güte 6 %)



§ 45d BNatSchG (Nationale Artenhilfsprogramme)

Neue Bundesaufgabe und Sonderabgabe:

- BfN stellt nationale Artenhilfsprogramme auf (insbesondere zu Arten, die durch den EE-Ausbau betroffen sind) und ergreift die erforderlichen Maßnahmen (Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen nur ausnahmsweise)
- Wird eine Ausnahme ohne Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands zugelassen, hat der Vorhabenträger eine Zahlung in Geld - unter Abzug des durch Schutzmaßnahmen verringerten Energieertrags - als zweckgebundene Abgabe an den Bund (Mittelbewirtschaftung durch BMUV) zu leisten



Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- RiLi ist noch im EU-Gesetzgebungsverfahren
- Neu: Konzept der „go-to“-Gebiete
 - Für den Windenergieausbau geeignete Gebiete, in denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
 - Planerisch festgelegt durch den Mitgliedstaat
 - Verzicht auf UVP/Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren
- Diskussion auf Bundesebene: ROGÄndG: frühzeitiges Aufgreifen dieser Konzeption bereits vor Inkrafttreten der RL?



Aufgaben für die Abteilung III

- Beteiligung an Gesetzgebung/Vermittlung/Umsetzung
- Beteiligung an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zum WE-Ausbau
- Aktualisierung „Leitfaden Arten- und Habitatschutz bei Planung und Genehmigung von WE-Anlagen“
- Optimierung von Prozessen in Umweltverwaltungen
- Prüfung einer Zuständigkeitsverlagerung für den „Naturschutzanteil“ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren



Organisatorische Herausforderungen



Teilung Umwelt- und Landwirtschaftsressorts

- Aufteilung nach „37 Jahren“
 - Aufteilung von Etats – Aufgaben – Personal
 - Neugestaltung bestehender Aufgaben – z.B. Waldnaturschutz
 - Neuer Aufgaben – z.B. Beschleunigung des WE-Ausbaus
- Abstimmungsintensiver Prozess



Erneuerbare Energien und Umweltverwaltung

- Herausforderung: Stärkung der Umweltverwaltung
- Steigender Personalbedarf zur Beschleunigung der Verfahren
- Landesregierung plant (Koalitionsvertrag) die Schaffung von jährlich 200 zusätzlichen Stellen in der Umweltverwaltung
- Zugleich: Fachkräftemangel



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!